

Merkblatt – Bienenhaltung

August/2022

Darmstadt, 1.08.2022

Honigbienen und Wildbienen leisten einen wichtigen Beitrag für die Bestäubung vieler Wildpflanzen und landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Es ist empfohlen vor Beginn einer Tätigkeit als Imker einen Ausbildungskurs zu absolvieren. *Diese Kurse werden i.d.R. von örtlichen Imkervereinen angeboten.*

Bienenvölker sind leider auch anfällig für diverse Bienenkrankheiten und Parasiten, die sich in der Natur schnell ausbreiten. Es handelt sich z.B. um Amerikanische Faulbrut, Varroamilbe u.a..

Wichtig für Imkerinnen und Imker ist die **Bienenseuchen-Verordnung** vom 03. November 2004 in der jeweils geltenden Fassung. In dieser Verordnung sind allgemeine Pflichten des Imkers, wie z.B. Vorsorge und Behandlung bei Bienenkrankheiten, aber auch spezifische Maßnahmen beim Auftreten anzeigepflichtiger Bienenseuchen festgelegt. Die Bienenseuchen-Verordnung muss bei der Haltung von Bienen an einem Dauerstand und bei der Wanderimkerei beachtet werden.

Regelungen zur Bienenhaltung

- **Meldepflicht der Bienenhaltung** – spätestens bei Beginn der Tätigkeit - **bei dem zuständigen Veterinäramt**, in dessen Landkreis die Bienenvölker stehen, unabhängig davon, ob die Bienen als Hobby oder gewerblich gehalten werden
- **Meldepflicht bei der Tierseuchenkasse**. Die direkte Meldung entfällt, wenn Ihre Bienenhaltung über einen Imkerverein gemeldet wird.
<http://www.hessischetierseuchenkasse.de>
[Erstanmeldung – Willkommen \(hessischetierseuchenkasse.de\)](http://www.hessischetierseuchenkasse.de)
- **Seuchenvorsorge**: Untersuchung der Bienenvölker durch einen Bienensachverständigen
- Anforderung einer **Gesundheitsbescheinigung** beim Veterinäramt bei Beginn der Bienenhaltung und Vorlage dieser bei Verlegung, Verkauf, Schenkung von Völkern
- **Bei Standortwechsel erneute Meldung**, wenn Völker außerhalb des Landkreises des Herkunftsorts verlegt werden
- Anzeigepflicht beim Veterinäramt falls sich Anzeichen eines Krankheitsbefalles andeuten!
- Dokumentation von Arzneimittelanwendungen in einer Liste. Die **Bestandsbuchvorlage** können Sie hier herunterladen: [03 Krankheiten, Seuchenrecht, Vergiftungen » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

Ausführliche Informationen zur Bienenhaltung finden Sie bei dem Bieneninstitut Kirchhain:
<https://llh.hessen.de/bildung/bieneninstitut-kirchhain/>

Link zu: [Info- & Arbeitsblätter » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

und beim BMEL [BMEL - Bienen](#)

Beratung bieten auch die örtlichen Bienensachverständigen (BSV) an. BSV werden nach einer speziellen Fortbildung von den Veterinärämtern bestellt und bieten fachliche Unterstützung für Imker an.

Lebensmittelhygiene-Regeln bei der Herstellung von Honig

Bei der Herstellung und Verarbeitung des Honigs sind diverse Hygienevorschriften zu beachten.

Eine ausführliche Zusammenstellung und eine Checkliste finden Sie beim Bieneninstitut Kirchhain des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen unter folgendem link:

[07 Bienenproduktgewinnung, Qualitätskontrolle » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

Bei der Weitergabe des Honigs außerhalb des eigenen Haushalts oder der eigenen Familie sind lebensmittelrechtliche Regelungen zu beachten. Die Hygienevorschriften gelten auch bei unentgeltlicher Weitergabe des Honigs. Imker und Imkerinnen sind laut Lebensmittelrecht als Lebensmittelunternehmer verantwortlich für die Herstellungs- und Lagerbedingungen sowie die Kennzeichnung. Diese Verantwortung gilt für gewerbliche Unternehmer zur Gewinnerzielung, für Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte und auch für Imker/innen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Dies bezieht sich auf mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen unzureichender Hygiene, als auch von Rückständen im Honig, wie z.B. Pestizidrückständen.

Imker/innen, die den Honig außerhalb des eigenen Haushalts oder der eigenen Familie als Direktvermarkter an Endverbraucher/innen oder in lokalen Umkreis verkaufen, sind verpflichtet, dies beim Veterinäramt zu melden, da sie neben der Tierseuchenüberwachung auch der Lebensmittelüberwachung unterliegen. *Gesetzliche Grundlagen: HonigV; LMHV; VO (EU) 1169/2011 (Lebensmittel-Information); VO (EG) 178/2002 (Lebensmittelunternehmer)*

Kennzeichnung der Honiggläser

Wenn Honiggläser außerhalb des eigenen Haushaltes oder der Familie vertrieben werden, gelten folgende Vorschriften zur Beschriftung der Gläser:

- Bezeichnung des Honigs
- Name und Anschrift des Herstellers, oder Inverkehrbringers, Verpackers oder Verkäufers
- Nettofüllmenge
- Ursprungsland
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Loskennzeichnung = Chargennummer zur Rückverfolgbarkeit (entfällt bei taggenauem MHD)
- Anweisung für die Aufbewahrung (z. B.: „Lagerung: trocken, kühl, dunkel“)

Nähere Angaben über die gesetzlichen Grundlagen finden Sie hier:

[Honig: Einkauf und Kennzeichnung- BZfE](#)

Weitere Fragen beantworten gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes unter der Telefon-Nr. 06151 881-1820.

